

Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB)

Stand: 10.07.2024

für das Fräsen von Fußbodenheizungssystemen in Bestandsestrich

§1 Geltungsbereich

- (1) Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) gelten für alle Verträge über das Fräsen von Heizrohrkanälen in bestehenden Estrichen sowie damit zusammenhängende Leistungen zwischen Wolfer Heizung und Sanitär GmbH, Schulstr. 7, 66564 Ottweiler (nachfolgend „Auftragnehmer“) und dem Auftraggeber (nachfolgend „Kunde“).
- (2) Abweichende Bedingungen des Kunden werden nur Vertragsbestandteil, wenn der Auftragnehmer ihrer Geltung ausdrücklich schriftlich zustimmt.
- (3) Diese AGB gelten gegenüber Verbrauchern (§13 BGB) und Unternehmern (§14 BGB), soweit nicht ausdrücklich differenziert wird.

§2 Leistungsumfang

- (1) Vertragsgegenstand ist das Fräsen von Kanälen zur Aufnahme von Heizrohren in vorhandenen Estrich sowie – sofern vereinbart – das Einlegen der Heizrohre nach Verlegeplan.
- (2) Planung und Auslegung der Fußbodenheizung, insbesondere Heizlast-, Raumheizlast- oder Hydraulikberechnung sowie Festlegung von Verlegeabständen und Heizkreislängen, sind nur Bestandteil der Leistung, wenn diese ausdrücklich schriftlich beauftragt wurden.
- (3) Erfolgt die Planung ganz oder teilweise bauseits (z. B. durch Auftraggeber, Fachplaner, Heizungsbauer oder Vorgaben zu Verlegeabständen), führt der Auftragnehmer die Fräs- und ggf. Rohrverlegearbeiten ausschließlich nach diesen Vorgaben aus.
- (4) In diesem Fall übernimmt der Auftragnehmer keine Gewährleistung für das Erreichen der erforderlichen Raumheizlasten, der gewünschten Heizleistung oder der hydraulischen Funktion der Fußbodenheizung.
- (5) Nicht Bestandteil der Leistung sind, sofern nicht ausdrücklich vereinbart: Anschluss an Heizsystem, Druckprüfung, Spachtel-, Estrich- oder Ausgleichsarbeiten, Bodenbelagsarbeiten.
- (6) Der Auftragnehmer schuldet die fachgerechte Ausführung der Fräs- und ggf. Rohrverlegearbeiten nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik im Zeitpunkt der Ausführung.

§3 Voraussetzungen und Mitwirkungspflichten des Kunden

- (1) Die zu bearbeitenden Flächen müssen zum Ausführungstermin vollständig frei zugänglich, geräumt und besenrein sein.
- (2) Möbel, Einbauten, Geräte und sonstige bewegliche oder empfindliche Gegenstände sind bauseits zu entfernen oder zu schützen.
- (3) Treppen, Verkehrs- und Transportwege zur Arbeitsstelle müssen sicher begehbar und frei zugänglich sein.
- (4) Erforderliche Schutzmaßnahmen an Treppen, Wegen, Böden, Wänden oder Bauteilen sind bauseits herzustellen.
- (5) Eine ausreichende Park- und Anfahrtsmöglichkeit für Fahrzeuge und Maschinen in unmittelbarer Objektnähe ist bereitzustellen.
- (6) Mehrkosten aufgrund fehlender Zugänglichkeit, Schutzmaßnahmen oder Parkmöglichkeit trägt der Kunde.
- (7) Der Kunde stellt sicher, dass der Estrich tragfähig, geeignet und frei von unbekannten Leitungen oder Einlagen ist; vorhandene Pläne sind bereitzustellen.
- (8) Der Kunde stellt sicher, dass der vorgesehene Bodenbelag und die Verlegesysteme für Fußbodenheizung und die zu erwartenden Oberflächentemperaturen geeignet sind.

§4 Planung und Heizlastberechnung

- (1) Soweit Planung und Auslegung der Fußbodenheizung nicht ausdrücklich vom Auftragnehmer beauftragt wurden, erfolgen diese bauseits.

(2) Der Auftragnehmer übernimmt in diesen Fällen keine Verantwortung für Richtigkeit, Vollständigkeit oder technische Eignung der Planung sowie nicht für Heizleistung oder hydraulische Funktion.

(3) Eine Prüf- oder Hinweispflicht besteht nur bei offenkundigen, ohne besondere Fachplanung erkennbaren Mängeln.

§5 Ausführung und Estrichbestand

(1) Fräsarbeiten erfolgen im vorhandenen Estrichbestand; Abweichungen in Aufbau und Qualität sind möglich.

(2) Das nachträgliche Einfräsen von Heizrohrkanälen stellt eine Sanierungs- bzw. Sonderkonstruktion im Bestand dar, für die keine eigenständige DIN-Konstruktionsnorm existiert. Die Ausführung erfolgt nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik und etablierter Fachpraxis.

(3) Bauartbedingte Eigenschaften des Bestandsestrichs, insbesondere vorhandene Risse, reduzierte Überdeckung oder Untergrundtoleranzen, stellen keinen Mangel dar, sofern die Fräsarbeiten fachgerecht ausgeführt wurden.

§6 Staub- und Geräuscentwicklung

Fräsarbeiten verursachen bauartbedingt Staub und Lärm. Übliche Absaugtechnik wird eingesetzt; vollständige Staubfreiheit ist nicht geschuldet.

§7 Termine

Ausführungstermine sind unverbindlich, sofern nicht ausdrücklich als verbindlich vereinbart.

§8 Vergütung

(1) Es gelten die vereinbarten Preise.

(2) Mehrleistungen oder Mehraufwand aufgrund nicht vorbereiteter oder nicht erkennbarer Umstände werden nach Aufwand berechnet.

§9 Zahlung

Vergütung ist nach Abnahme und Rechnungsstellung fällig, sofern nichts anderes vereinbart wurde.

§10 Abnahme

Die Leistung gilt als abgenommen, wenn sie genutzt, weiterbearbeitet oder nicht innerhalb von 5 Werktagen nach Fertigstellung wesentliche Mängel gerügt werden.

§11 Gewährleistung

(1) Es gelten die gesetzlichen werkvertraglichen Gewährleistungsrechte.

(2) Gewährleistung besteht ausschließlich für die fachgerechte Fräsleistung selbst.

(3) Keine Gewähr besteht insbesondere für: Estrichbestand, bauseitige Planung, Heizleistung der Anlage, Bodenbelag oder Folgegewerke.

§12 Haftung

(1) Der Auftragnehmer haftet unbeschränkt bei Vorsatz, grober Fahrlässigkeit sowie bei Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit.

(2) Bei einfacher Fahrlässigkeit haftet er nur bei Verletzung wesentlicher Vertragspflichten und begrenzt auf den typischen, vorhersehbaren Schaden.

(3) Für Schäden infolge fehlender Freiräumung, Schutzmaßnahmen oder ungeeigneter Zugangswege wird keine Haftung übernommen, außer bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit.

§13 Eigentumsvorbehalt

Eingebrachtes Material bleibt bis zur vollständigen Zahlung Eigentum des Auftragnehmers.

§14 Kündigung

Bei freier Kündigung durch den Kunden (§648 BGB) besteht Anspruch auf Vergütung abzüglich ersparter Aufwendungen.

§15 Gerichtsstand und Recht

Es gilt deutsches Recht. Gerichtsstand gegenüber Unternehmern ist Ottweiler.

§16 Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen unwirksam sein, bleibt die Wirksamkeit der übrigen Regelungen unberührt.